

A B A C U S
I N F O R M A T I O N S U N T E R L A G E N

LOHN-HR

JAHRESENDINFORMATIONEN 2016 / 2017

Januar 2017 / ZuerR / mga

Jahresendinformation

1 AHV

1.1 Aktuell

Zum Jahreswechsel 2016 / 2017 gibt es zwar viele Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen, jedoch betreffen diese nicht die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Aus diesem Grund gibt es keine Anpassungen im Bereich AHV/IV/EO/MSE.

1.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Es sind keine Anpassungen notwendig.

The screenshot shows the 'Nationale Daten' configuration screen in the ABACUS software. The interface includes a menu on the left with categories like 'Unternehmen', 'Stammdaten', 'Versicherungen / Verträge', and 'Firmenkonfiguration'. The main area is titled 'Nationale Daten' and contains several sections for configuring social security parameters.

Nationale Daten

Daten beziehen von: Zentrale nationale Daten verwenden

Zeitachse: 2017 Abrechnungsland: CH (Schweiz)

Alterstabelle

Rentalter Frauen in Jahren	64.0000	Jahre
Rentalter Männer in Jahren	65.0000	Jahre
Jugendalter in Jahren	18.0000	Jahre

AHV

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	1'400.0000	CHF
AHV-Minimalgrenze pro Jahr	2'300.0000	CHF
AHV-Satz Arbeitnehmer	5.1250	%
AHV-Satz Arbeitgeber	5.1250	%

ALV

ALV-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
ALV-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
ALV-Tagespauschale	407.0000	CHF
ALV-Satz Arbeitnehmer	1.1000	%
ALV-Satz Arbeitgeber	1.1000	%

UVG

UVG-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
UVG-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
UVG-Tagespauschale	407.0000	CHF

ALVZ

ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt	<input checked="" type="checkbox"/>	
ALVZ-Jahreshöchstlohn	9'999'999'999.0000	CHF
ALVZ-Monatshöchstlohn	833'333'333.2500	CHF
ALVZ-Satz Arbeitnehmer	0.5000	%
ALVZ-Satz Arbeitgeber	0.5000	%

BVG

BVG-Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn)	21'150.0000	CHF
BVG-Koordinationsabzug	24'675.0000	CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn	84'600.0000	CHF
BVG-min. koordinierter Jahreslohn	3'525.0000	CHF



Jahresendinformation

2 ALV / UVG

2.1 Aktuell

Zum Jahreswechsel 2016 / 2017 gibt es zwar viele Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen, jedoch betreffen diese nicht die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Aus diesem Grund gibt es keine Anpassungen im Bereich ALV und UVG.

Das gilt natürlich nicht für die %-Sätze im UVG, die je nach Versicherungsvertrag ändern können.

2.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Es sind keine Anpassungen notwendig.

443 Firmenkonfiguration - ABACUS-DEMO [7777]

ABACUS vi
Programm ID oder Name

Unternehmen
Firmeninformationen
Arbeitsorte
Kantonseinstellungen
Versicherungsvorschläge

Stammdaten
Nationale Daten
Stammfelder

Versicherungen / Verträge
Ausgleichskassen
Unfallversicherungen
Unfallzusatzversicherungen
KTG-Versicherungen
BVG-Versicherungen
Krankenkassen

Firmenkonfiguration
Übersicht
Organisation
Vorerfassung
Abrechnung
Zahlungen
Personalstamm
Diverses
Mehrfachanstellung
Versicherungen
Lohnausweis
Quellensteuer
Statistik

Nationale Daten

Nationale Daten
Daten beziehen von:

Zeitchse: Abrechnungsland:

Alterstabelle

Rentenalter Frauen in Jahren	<input type="text" value="64.0000"/>	Jahre
Rentenalter Männer in Jahren	<input type="text" value="65.0000"/>	Jahre
Jugendalter in Jahren	<input type="text" value="18.0000"/>	Jahre

AHV

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	<input type="text" value="1'400.0000"/>	CHF
AHV-Minimalgrenze pro Jahr	<input type="text" value="2'300.0000"/>	CHF
AHV-Satz Arbeitnehmer	<input type="text" value="5.1250"/>	%
AHV-Satz Arbeitgeber	<input type="text" value="5.1250"/>	%

ALV

ALV-Jahreshöchstlohn	<input type="text" value="148'200.0000"/>	CHF
ALV-Monatshöchstlohn	<input type="text" value="12'350.0000"/>	CHF
ALV-Tagespauschale	<input type="text" value="407.0000"/>	CHF
ALV-Satz Arbeitnehmer	<input type="text" value="1.1000"/>	%
ALV-Satz Arbeitgeber	<input type="text" value="1.1000"/>	%

UVG

UVG-Jahreshöchstlohn	<input type="text" value="148'200.0000"/>	CHF
UVG-Monatshöchstlohn	<input type="text" value="12'350.0000"/>	CHF
UVG-Tagespauschale	<input type="text" value="407.0000"/>	CHF

ALVZ

ALVZ-Höchstlöhne unbeschränkt	<input checked="" type="checkbox"/>	
ALVZ-Jahreshöchstlohn	<input type="text" value="9'999'999'999.0000"/>	CHF
ALVZ-Monatshöchstlohn	<input type="text" value="833'333'333.2500"/>	CHF
ALVZ-Satz Arbeitnehmer	<input type="text" value="0.5000"/>	%
ALVZ-Satz Arbeitgeber	<input type="text" value="0.5000"/>	%

BVG

BVG-Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn)	<input type="text" value="21'150.0000"/>	CHF
BVG-Koordinationsabzug	<input type="text" value="24'675.0000"/>	CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn	<input type="text" value="84'600.0000"/>	CHF
BVG-min. koordinierter Jahreslohn	<input type="text" value="3'525.0000"/>	CHF



3 Familienzulagen

3.1 Aktuell

Änderungen in der Höhe der Familienzulagen sind uns aktuell nur im Kanton Schwyz bekannt. (Stand 02.01.2017).

Die Kinderzulagentabellen können wie jedes Jahr von unserer Homepage heruntergeladen und im Programm 422 Tabellen einlesen und ausgeben importiert werden.



Achtung

Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder Lokal eingelesen werden sollen. Neuer Default ab V2016 = Zentral

3.2 Download ABACUS

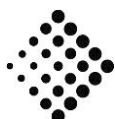
<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>

Familienzulagen alt

Die Tabellen 15, 16, 17, 18, 19 werden zum Jahreswechsel 2016 / 2017 das letzte Mal zur Verfügung gestellt. Zum Jahreswechsel 2017 / 2018 werden diese Tabellen von unserer Homepage entfernt

Familienzulagen

Die Tabellen 20, Altersgrenze Kinderzulagen, 21, Kinderzulagen und 22, Ausbildungszulage sind in dieser Datei enthalten.



4 QST-Tarife einlesen

4.1 Aktuell

Ab der ABACUS Version 2016 steht die Tabelle 11, Quellensteuermindestabzug zur Verfügung. Diese Tabelle wird beim ESTV-Import automatisch abgefüllt. Leider fehlen beim Kanton St. Gallen die Mindestabzüge in den ESTV-Dateien, deshalb müssen diese manuell nachgeführt werden.

4.2 Download ESTV

Die aktuellen Quellensteuertarife können bei der eidgenössische Steuerverwaltung ESTV heruntergeladen werden.

Die Quellensteuertarife sind zu finden unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html>



Achtung

Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder Lokal eingelesen werden sollen. Neuer Default ab V2016 = Zentral

4.3 Quellensteuertarife im ABACUS-Format

Die aktuellen Quellensteuertarife können auch über die ABACUS-Homepage heruntergeladen werden. Auf dieser Seite steht auch eine Ausführliche Dokumentation zum Import der QST-Tarife zur Verfügung.

<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>

Die Tabelle 13 wird nicht mehr zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann die Tabelle 10 kopiert und angepasst werden.



5 Lohnausweis

5.1 Aktuell - FABI

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal 3'000 Franken pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis. Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wird der effektive Anteil im Aussendienst ausgewiesen oder man bescheinigt eine Pauschale gemäss Berufsgruppenliste.

Weitere Informationen in der Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html>

Was bedeutet das für die ABACUS Lohnbuchhaltung?

Wir empfehlen Kunden, welche von dieser Änderung betroffen sind, zwei neue Lohnausweis Bemerkungen zu erfassen.

"Anteil Aussendienst XX % effektiv"

"Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste"

Ab der Version 2017 werden beim Neueröffnen eines Mandanten diese Bemerkungen im Standard angelegt. Der Prozentwert für den Anteil Aussendienst kann als Lohnwert im Personalstamm erfasst werden, welchen man in der Lohnausweisbemerkung als Parameter hinzufügt. So ist es möglich, für alle Mitarbeitenden den individuellen Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Keine Aufrechnung bzw. Betragsmässige Ausweisung

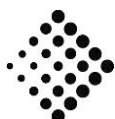
Ursprünglich wurden diverse Auswirkungen für den Arbeitgeber erwartet. Dies ist aber nicht so. Heisst: Es gibt weder Auswirkungen auf die Sozialversicherungen, noch auf die Quellensteuer, noch auf die Mehrwertsteuer und auch nicht auf die Ziffern 1-13 des Lohnweises.

Konkrete Auswirkungen gibt es lediglich in den Bemerkungen des Lohnausweises. Vor allem die Aufführung des prozentualen Aussendienstanteil ist anzugeben.

5.2 Neu Wegleitung

Für 2016 tritt eine neue Wegleitung in Kraft. Lohnausweise für das Jahr 2016 müssen gemäss dieser Wegleitung erstellt werden. Das Lohnausweisformular hat nicht geändert. Ein Software-Update ist deshalb nicht notwendig. Wir empfehlen die neue Wegleitung durchzulesen. Diese ist zu finden unter:

https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/605-040-18-1_20160101.pdf.download.pdf/605-040-18-1-d_20160101.pdf



5.3 Änderungen Neue Wegleitung / Kurzform

Die neue Wegleitung enthält diverse Änderungen, Präzisierungen, Streichungen und neue Passagen. Inhaltlich sind die Änderung aber bescheiden. Das wichtigste in Kürze:

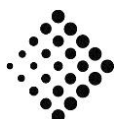
RZ 17	Betrifft	Vergütungen für den Arbeitsweg
	Bisher	kein Betrag im NLA aufzuführen; Kreuz in Ziffer F.
	Neu	Betrag deklarieren in Ziffer 2.3, kein Kreuz in Ziffer F
RZ 21	Betrifft	Aufrechnung Geschäftsauto
	Neu	Präzisierung: „Kaufpreis inkl. Sonderausstattungen“
RZ 60	Betrifft	Pauschalen Expats
	Bisher	Ziffer 13.2.3
	Neu	Pauschale Berufskosten von Expatriates sind unter Ziffer 2.3 aufzuführen mit der Bemerkung «Pauschalspesen Expatriates»
RZ 61	Betrifft	Weiterbildung
	Neu	Anzeigepflicht ab Fr. 12'000 entfällt
RZ 63	Betrifft	Bemerkungen
	Neu	Freiwillige Angaben, welche im Veranlagungsverfahren dienlich sind, z.B. Anzahl Schichttage.
RZ 65	Betrifft	Expatriates Spesen
	Neu	Neue Bemerkungen
RZ 70	Betrifft	Bemerkung Geschäftswagen
	Neu	Hinweis unter Bemerkungen (Zif. 15) des %-ualen Aussendienst-Anteil. Wichtig wegen Fabi



5.4 Änderungen Neue Wegleitung / Ausführlich

Rot: Aus der Wegleitung entfernt
grün: In der neuen Wegleitung ergänzt oder anders

bisher RZ 1	Für das Jahr 2006 gelangt der neue Lohnausweis (Bezeichnung: Lohnausweis/Rentenbescheinigung) auf freiwilliger Basis zur Anwendung. Ab dem Steuerjahr 2007 gilt er in der ganzen Schweiz (für zusätzliche Informationen vgl. stets die Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz unter http://www.steuerkonferenz.ch/). Das neue Formular ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für die Bezüge und Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Es kann auch zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule eingesetzt werden (vgl. Rz 5). Für das Ausfüllen des Formulars ist diese Wegleitung verbindlich. Zusätzlich besteht eine Kurzanleitung für einfache Lohnausweise.
01.01.2016 RZ 1	Das Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule eingesetzt werden (vgl. Rz 5). Für das Ausfüllen des Formulars ist diese Wegleitung verbindlich. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.ssk-csi.ch).
Bisher RZ 2	Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Als Grundsatz gilt, dass im Lohnausweis sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren sind, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dieser Grundsatz sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für Vorsorgeeinrichtungen BVG, die eine Rente entrichten. Sie sind verpflichtet, das Formular 11 oder ein diesem inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen.
01.01.2016 RZ 2	Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer oder dem Pensionierten im Zusammenhang mit dem bestehenden, respektive ehemaligen Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dieser Grundsatz sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für Vorsorgeeinrichtungen BVG, die eine Rente entrichten. Sie sind verpflichtet, das Formular 11 oder ein diesem inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen.



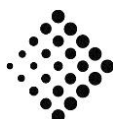
Jahresendinformation

Bisher RZ 3	Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet, neben der Regelung des Lohnausweises zusätzlich die analoge Regelung für das Ausfüllen der Rentenbescheinigung (vgl. v. a. Rz 5) aufzuführen. Aus dem gleichen Grund wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.
01.01.2016 RZ 3	Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet und davon abgesehen, der Regelung des Lohnausweises zusätzlich die analoge Regelung für das Ausfüllen der Rentenbescheinigung (vgl. v. a. Rz 5) beizufügen. Aus dem gleichen Grund wird darauf verzichtet, neben den Arbeitnehmern jeweils auch die Pensionierten ausdrücklich zu erwähnen – sind letztere doch stets mitgemeint. Folglich sind alle geldwerten Leistungen, die dem Pensionierten aus seinem ehemaligen Arbeitsverhältnis zukommen, vom ehemaligen Arbeitgeber als sogenanntes Ruhegehalt auf dem Formular 11 zu bescheinigen.
Bisher RZ 5	Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bescheinigten Leistungen auf einem Rentenanspruch beruhen. Wie bis anhin ist bei der erstmaligen Entrichtung einer Rente der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Erhebung, 3003 Bern (Tel. 031 322 71 50), mit dem Formular 565 eine Meldung zu machen. Dieses Formular wird nicht ersetzt; es muss auch in Zukunft an die aufgeführte Amtsstelle, bei der das Formular bestellt werden kann, eingeschickt werden. Den Rentenempfängern ist unabhängig von dieser Meldung an die ESTV alljährlich eine Rentenbescheinigung auf dem Formular 11 oder auf dem versicherungseigenen Formular auszustellen. Für die Bescheinigung von Kapitalleistungen ist von den Versicherern weiterhin nur das Formular 563 zu verwenden.
01.01.2016 RZ 5	Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bescheinigten Leistungen auf einem Rentenanspruch beruhen. Bei der erstmaligen Entrichtung einer Rente ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Erhebung, 3003 Bern (Tel. 058 462 71 50), mit dem Formular 565 eine Meldung zu machen. Den Rentenempfängern ist unabhängig von der Meldung an die ESTV alljährlich eine Rentenbescheinigung auf dem Formular 11 oder auf dem versicherungseigenen Formular auszustellen. Für die Bescheinigung von Kapitalleistungen ist von den Versicherern nur das Formular 563 zu verwenden.



Jahresendinformation

<p>Bisher RZ 6</p>	<p>AHV-Nummer und neue AHV-Nummer</p> <p>AHV-Nummer</p> <p>In diesem (linken) Feld ist die bisherige 11-stellige AHV-Nummer des Arbeitnehmers anzugeben. Ist die AHV-Nummer unbekannt, ist das genaue Geburtsdatum einzutragen. Die Angabe der (11-stelligen) AHV-Nummer ist, sofern der Arbeitnehmer über eine solche verfügt, obligatorisch, auch wenn (zusätzlich) die neue (13-stellige) AHV-Nummer angegeben wird.</p> <p>Neue AHV-Nummer</p> <p>In diesem (rechten) Feld ist die neue 13-stellige AHV-Nummer anzugeben. Diese wird den Arbeitgebern von den Ausgleichskassen ab Mitte 2008 bekannt gegeben. Sofern der Arbeitgeber die neue AHV-Nummer kennt, ist diese (zusätzlich) im Feld C (rechts von der AHV-Nummer) anzugeben.</p>
<p>01.01.2016 RZ 6</p>	<p>AHV-Nummer</p> <p>Alte AHV-Nummer Da die neue 13-stellige AHV-Nummer seit 2008 eingeführt ist, muss die alte 11-stellige AHV-Nummer (falls überhaupt noch bekannt) nicht mehr in diesem (linken) Feld angegeben werden.</p> <p>Neue AHV Nummer</p> <p>In diesem (rechten) Feld ist die neue 13-stellige AHV-Nummer anzugeben.</p>
<p>Bisher RZ 8</p>	<p>In diesen Feldern sind die genauen Ein- und Austrittsdaten des Arbeitnehmers anzugeben. Die Lohnperiode ist auch dann anzugeben, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr bei derselben Firma beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit mehreren kürzeren Arbeitseinsätzen innerhalb des Kalenderjahres (v. a. bei Temporärangestellten) genügt es, den Beginn des ersten und das Ende des letzten Einsatzes anzugeben. Wenn aus besonderen Gründen für mehrere Zeitabschnitte Lohnausweise ausgestellt werden, ist in Ziffer 15 des Lohnausweises (Bemerkungen) auf dem zweiten und jedem nachfolgenden Lohnausweis die Gesamtzahl der Lohnausweise anzugeben, z. B.: «Einer von drei Lohnausweisen» (vgl. Rz 66).</p>
<p>01.01.2016 RZ 8</p>	<p>In diesen Feldern sind die genauen Ein- und Austrittsdaten des Arbeitnehmers anzugeben. Die Lohnperiode ist auch dann anzugeben, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr bei derselben Firma beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit mehreren kürzeren Arbeitseinsätzen innerhalb des Kalenderjahres (v. a. bei Temporärangestellten) genügt es, den Beginn des ersten und das Ende des letzten Einsatzes anzugeben. Wenn aus besonderen Gründen für mehrere Zeitabschnitte Lohnausweise ausgestellt werden, ist in Ziffer 15 aller Lohnausweise (Bemerkungen) die Gesamtzahl der Lohnausweise anzugeben, z. B.: «Einer von drei Lohnausweisen» (vgl. Rz 66).</p>



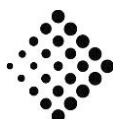
Jahresendinformation

<p>Bisher RZ 9</p>	<p>Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens durch den Arbeitgeber (vgl. Rz 21–25), sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 65 Rappen pro Kilometer bezahlen muss. – die Beförderung zum Arbeitsort mittels Sammeltransports (v. a. im Baugewerbe) – die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatwagen überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers, fahren. – das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) Generalabonnementes. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26). <p>Die Vergütung eines Halbtaxabonnementes muss nicht bescheinigt werden.</p>
<p>01.01.2016 RZ 9</p>	<p>Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens durch den Arbeitgeber (vgl. Rz 21–25), sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer bezahlen muss. Aussendienstmitarbeiter (vgl. auch Rz 70); – die Beförderung zum Arbeitsort mittels Sammeltransports (v.a. im Baugewerbe); – die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatwagen überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers, fahren; – das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) Generalabonnementes. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26). <p>Die Vergütung eines Halbtaxabonnementes muss nicht bescheinigt werden.</p>
<p>Bisher RZ 14</p>	<p>das ordentliche Salär sowie die Taggelder aus Versicherungen, die durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden (z. B. Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen).</p>
<p>01.01.2016 RZ 14</p>	<p>das ordentliche Salär sowie die Taggelder aus Versicherungen, die durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden (z. B. Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, Taggelder bei Mutterschaft);</p>



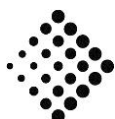
Jahresendinformation

Bisher RZ 15	sämtliche Zulagen (z. B. Kinder- bzw. andere Familienzulagen, Schicht-, Pikett-, Versetzungs-, Nacht-, Sonntags-, Schmutz- und Wegzulagen, Prämien). Die Zulagen bilden auch dann Bestandteil des Lohnes im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises, wenn sie in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt sind. Werden die Kinderzulagen nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt durch die Ausgleichskasse ausbezahlt, ist unter Ziffer 15 des Lohnausweises (Bemerkungen) folgender Vermerk anzubringen: «Kinderzulagen im Lohnausweis nicht enthalten. Auszahlung durch Ausgleichskasse».
01.01.2016 RZ 15	sämtliche Zulagen (z. B. Geburts- , Kinder- oder andere Familienzulagen, Schicht-, Pikett-, Versetzungs-, Nacht-, Sonntags-, Schmutz- und Wegzulagen, Prämien). Die Zulagen bilden auch dann Bestandteil des Lohnes im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises, wenn sie in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt sind; Werden Familienzulagen (Geburts-, Kinder- und andere Zulagen) nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt durch die Ausgleichskasse ausbezahlt, ist unter Ziffer 15 des Lohnausweises (Bemerkungen) z.B. folgender Vermerk anzubringen: «Kinderzulagen im Lohnausweis nicht enthalten. Auszahlung durch Ausgleichskasse»;
Bisher RZ 17	Vergütungen für den Arbeitsweg. Werden dem Arbeitnehmer die vollen Arbeitswegkosten bezahlt, kann auf die Addition des Betrages verzichtet und das Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung) angekreuzt werden (vgl. Rz 9).
01.01.2016 RZ 17	Vergütungen für den Arbeitsweg. Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, so wird der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 deklariert. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F zu setzen;
Bisher RZ 20	In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er gratis Verpflegung und Unterkunft vom Arbeitgeber erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), das unter www.estv.admin.ch heruntergeladen oder bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (siehe Anhang) bestellt werden kann, entnommen werden. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn gemacht wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist dies unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben (vgl. Rz 26).
01.01.2016 RZ 20	In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er gratis Verpflegung und Unterkunft vom Arbeitgeber erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der ESTV, das unter www.estv.admin.ch > Dokumentation > Direkte Bundessteuer > Publikation > Merkblätter heruntergeladen oder bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (vgl. Anhang 1) bestellt werden kann, entnommen werden. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn gemacht wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist dies unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben (vgl. Rz 26).



Jahresendinformation

Bisher RZ 21	<p>In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er einen Geschäftswagen auch privat benützen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz: Kaufpreis CHF 43 000: zu deklarierender Betrag = CHF 4 128 (12 x CHF 344).</p> <p>Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer). Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu betrachten, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn entrichtet wird.</p> <p>Wird vom Sitzkanton des Arbeitgebers ein den speziellen Gegebenheiten angepasster Privatanteil von weniger als 0,8 % des Kaufpreises pro Monat bewilligt (vgl. Rz 54), ist unter Ziffer 15 folgender Vermerk anzubringen: «Privatanteil für Geschäftswagen durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt».</p>
01.01.2016 RZ 21	<p>In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er einen Geschäftswagen auch privat benützen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz: Kaufpreis CHF 43 000: zu deklarierender Betrag = CHF 4 128 (12 x CHF 344).</p> <p>Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer). Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu betrachten, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn entrichtet wird.</p>



Jahresendinformation

Bisher RZ 26	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art einer allfälligen weiteren, vom Arbeitgeber ausgerichteten Gehaltsnebenleistung anzugeben, die der Arbeitgeber bewerten kann (vgl. auch Rz 62). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld deren Wert einzutragen. Werden mehrere solche zusätzlichen Gehaltsnebenleistungen entrichtet, so sind diese auf der entsprechenden Zeile zu bezeichnen und deren Werte soweit möglich separat aufzuführen. Im Feld ist lediglich die Summe einzutragen. Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und alsdann die entsprechende Leistung (z. B. Mietwohnung) dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist der Marktwert bzw. Verkehrswert (vgl. Rz 19) einzusetzen. Stellt der Arbeitgeber eine eigene Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietzins einzutragen. Für Expatriates ist die entsprechende Verordnung massgebend.</p> <p>Auf eine Deklaration kann verzichtet werden, sofern es sich um Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachten) handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden (vgl. Rz 62 und 72).</p>
01.01.2016 RZ 26	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art einer allfälligen weiteren, vom Arbeitgeber ausgerichteten Gehaltsnebenleistung anzugeben, die der Arbeitgeber bewerten kann (vgl. auch Rz 62). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld deren Wert einzutragen. Werden mehrere solche zusätzlichen Gehaltsnebenleistungen entrichtet, so sind diese auf der entsprechenden Zeile zu bezeichnen und deren Werte soweit möglich separat aufzuführen. Im Feld ist lediglich die Summe einzutragen. Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und alsdann die entsprechende Leistung (z. B. Mietwohnung, Konsumwaren) dem Arbeitnehmer und ihm nahestehende Personen zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist der Marktwert bzw. Verkehrswert (vgl. Rz 19) einzusetzen. Stellt der Arbeitgeber eine eigene Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietzins einzutragen. Für Expatriates ist die entsprechende Verordnung massgebend.</p> <p>Auf eine Deklaration kann verzichtet werden, sofern es sich um Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachten) handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden (vgl. Rz 62 und 72).</p>



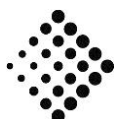
Jahresendinformation

Bisher RZ 28	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art bzw. der Grund der Kapitalleistung anzugeben, die dem Arbeitnehmer ausbezahlt wird und die möglicherweise mit einem reduzierten Steuersatz besteuert wird (z. B. Kapitalleistung für Vorsorge). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistung einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). Als solche Kapitalleistungen fallen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter – Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter – Lohnnachzahlungen usw. <p>Für Kapitalleistungen, die von Personalvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, ist weiterhin nur das Formular 563 zu verwenden (Adresse siehe Rz 5).</p>
01.01.2016 RZ 28	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art bzw. der Grund der Kapitalleistung anzugeben, die dem Arbeitnehmer ausbezahlt wird und die möglicherweise mit einem reduzierten Steuersatz besteuert wird (z. B. Kapitalleistung für Vorsorge). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistung einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). Als solche Kapitalleistungen fallen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter – Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter – Lohnnachzahlungen usw. <p>Für Kapitalleistungen, die von Personalvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, ist nur das Formular 563 zu verwenden (Adresse siehe Rz 5). Solche Leistungen sind im Lohnausweis nicht zu deklarieren.</p>
Bisher RZ 29	<p>In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein.</p>
01.01.2016 RZ 29	<p>In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind nebst weiteren Bescheinigungspflichten sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein. (Details für Beiblatt gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV). Wird der geldwerte Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine in der Schweiz (Art. 15 Abs. 1 MBV) oder im Aus-land ansässige Person (Art. 15 Abs. 2 MBV) ausgerichtet respektive bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach Wegzug aus der Schweiz gewährt (Art. 8 MBV), muss der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden eine Bescheinigung zustellen. Zusätzlich sind die Bescheinigungspflichten gemäss AHVV zu beachten.</p>
Bisher RZ 33	<p>Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 deklariert sind (vgl. Rz 14).</p>
01.01.2016 RZ 33	<p>Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen sowie bei Mutterschaft, sofern sie nicht unter Ziffer 1 deklariert sind (vgl. Rz 14);</p>
Bisher RZ 35	<p>Leistungen der EO: Anzugeben sind alle Leistungen der EO, die durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden.</p>
01.01.2016 RZ 35	<p>Leistungen der EO: Anzugeben sind alle Leistungen der EO, die durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Taggelder bei Mutterschaft;</p>
Bisher	<p>Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen des Arbeitnehmers bzw.</p>



Jahresendinformation

RZ 37	<p>dessen Familienmitglieder, wie Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankenkassen – alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b), z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen. <p>Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.</p>
01.01.2016 RZ 37	<p>Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen des Arbeitnehmers bzw. dessen nahestehende Personen, wie Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankenkassen – alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b), z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen. <p>Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.</p>
Bisher RZ 42	<p>In diesem Feld ist der gemäss den massgebenden Bestimmungen beim Arbeitnehmer in Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO/ALV/NBUV betragsmässig anzugeben. Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge). Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in einem EU-Staat versichert ist.</p>
01.01.2016 RZ 42	<p>In diesem Feld ist der gemäss den massgebenden Bestimmungen beim Arbeitnehmer in Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO/ALV/NBUV betragsmässig anzugeben. Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge). Arbeitnehmern belastete Beiträge an Krankentaggeldversicherungen sind nicht abzugsfähig; sie dürfen nicht vom Bruttolohn abgezogen werden. Solche Beiträge können jedoch in Ziffer 15 ausgewiesen werden. Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer in einem vergleichbaren Sozialversicherungssystem (internationale Sozialversicherungsabkommen) des Herkunftslands verbleibt.</p>



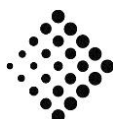
Jahresendinformation

<p>Bisher RZ 43</p>	<p>In diesem Feld sind die im Bruttolohn enthaltenen, dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Lohn abgezogenen Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule) anzugeben. Die Beiträge sind unabhängig davon zu deklarieren, ob es sich um eine obligatorische oder freiwillige Vorsorge im Rahmen des koordinierten Lohnes (Säule 2a) oder um eine zusätzliche berufliche Vorsorge (Säule 2b) handelt. Falls der Arbeitgeber den BVG-Anteil des Arbeitnehmers übernimmt, ist dieser Betrag zwar ebenfalls abzugsfähig, muss aber vorerst in Ziffer 7 des Lohnausweises (vgl. Rz 36) deklariert werden.</p>
<p>01.01.2016 RZ 43</p>	<p>In diesem Feld sind die im Bruttolohn enthaltenen, dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Lohn abgezogenen Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule) anzugeben. Die Beiträge sind unabhängig davon zu deklarieren, ob es sich um eine obligatorische oder freiwillige Vorsorge im Rahmen des koordinierten Lohnes (Säule 2a) oder um eine zusätzliche berufliche Vorsorge (Säule 2b) handelt. Falls der Arbeitgeber den gemäss Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldeten Beitrag ganz oder teilweise übernimmt, ist dieser Betrag zwar ebenfalls abzugsfähig, muss aber vorerst in Ziffer 7 des Lohnausweises (vgl. Rz 36) deklariert werden.</p>
<p>Bisher RZ 51</p>	<p>Die Art der Spesenvergütungen ist entscheidend für die Deklaration mit dem Lohnausweis. 51 Es wird wie folgt unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Effektive Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen, z. B. CHF 30 pro auswärtiges Abendessen (vgl. Rz 56) – Pauschale Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. monatliche Auto- oder Repräsentationsspesen (vgl. Rz 58 und 59) – Spesenvergütungen im Rahmen eines genehmigten Spesenreglementes (vgl. Rz 54 und 55).
<p>01.01.2016 RZ 51</p>	<p>Die Art der Spesenvergütungen ist entscheidend für die Deklaration mit dem Lohnausweis. Es wird wie folgt unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Effektive Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen, z. B. CHF 30 pro auswärtiges Abendessen (vgl. Rz 52, 56 und 57); – Pauschale Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. monatliche Auto- oder Repräsentationsspesen (vgl. Rz 53, 58 und 59); – Spesenvergütungen im Rahmen eines genehmigten Spesenreglementes (vgl. Rz 54 und 55).



Jahresendinformation

Bisher RZ 52	<p>Effektive Spesenvergütungen (inkl. der nachfolgend aufgeführten Einzelfallpauschalen) müssen nur ausnahmsweise betragsmässig deklariert werden. Keine Deklarationspflicht besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet.– Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30.– Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet.– Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg.– Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet.– Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet. <p>Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.</p>
01.01.2016 RZ 52	<p>Alle effektiven Spesenvergütungen, die bei einem Arbeitnehmer angefallen sind (inkl. Spesenauslagen welche über Firmenkreditkarten bezahlt werden), müssen deklariert werden. Keine Deklarationspflicht von Spesenauslagen besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden. Für die Anwendung der nachfolgenden Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet;– Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30;– Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet;– Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg;– Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet;– Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet. <p>Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.</p>



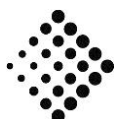
Jahresendinformation

<p>Bisher RZ 54</p>	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Arbeitgeber, die eine von den in Rz 52 aufgeführten Vorschriften abweichende Spesenregelung haben, können bei der Steuerbehörde des Sitzkantones ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglements stellen. Es empfiehlt sich, Spesenreglemente nach dem Musterreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz zu gestalten. Die Genehmigung durch den Sitzkanton umfasst sowohl die Festsetzung der effektiven als auch der pauschalen Spesenvergütungen. Im Lohnausweis sind bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglementes nur die Pauschalspesen (vgl. Ziffer 13.2 des Lohnausweises) anzugeben. Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers wird lediglich überprüft, ob die Höhe der ausbezahlten mit der Höhe der bewilligten Pauschal-spesen übereinstimmt. Vom Sitzkanton genehmigte Spesenreglemente werden von allen Kantonen anerkannt. Davon ausgenommen sind Spesenreglemente, die von der Steuerverwaltung des Kantons Genf für die Steuerperiode 2006 und früher genehmigt worden sind.</p>
<p>01.01.2016 RZ 54</p>	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Arbeitgeber, die eine von den in Rz 52 aufgeführten Vorschriften abweichende Spesenregelung haben, können bei der Steuerbehörde des Sitzkantons ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglementes stellen. Es empfiehlt sich, Spesenreglemente nach dem Musterreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz zu gestalten. Die Genehmigung durch den Sitzkanton umfasst sowohl die Festsetzung der effektiven als auch der pauschalen Spesenvergütungen. Im Lohnausweis sind bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglementes nur die Pauschalspesen (vgl. Ziffer 13.2 des Lohnausweises) anzugeben. Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers wird lediglich überprüft, ob die Höhe der ausbezahlten mit der Höhe der bewilligten Pauschal-spesen übereinstimmt. Vom Sitzkanton genehmigte Spesenreglemente werden grundsätzlich von allen Kantonen anerkannt.</p>
<p>Bisher RZ 57</p>	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Als solche übrigen effektiven Spesen fallen insbesondere die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. Besteht ein genehmigtes Spesenreglement, ist auf der Zeile lediglich der Hinweis «effektive Spesen Expatriates» anzubringen.</p>
<p>01.01.2016 RZ 57</p>	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Als solche übrigen effektiven Spesen fallen insbesondere die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz 65a).</p>



Jahresendinformation

<p>Bisher RZ 60</p>	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben. Im Feld ist lediglich die Summe dieser Pauschalspesenvergütungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). Als solche übrige Pauschalspesen fallen insbesondere die Pauschalentschädigungen für Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Pauschalspesen Expatriates» anzubringen und ist die ausbezahlte Spesenpauschale im entsprechenden Feld anzugeben.</p>
<p>01.01.2016 RZ 60</p>	<p>Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben. Im Feld ist lediglich die Summe dieser Pauschalspesenvergütungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung «Pauschalspesen Expatriates» zum Lohn hinzuzurechnen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV).</p>
<p>Bisher RZ 61</p>	<p>Beiträge an die Weiterbildung In diesem Feld sind alle Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung anzugeben, die einem Arbeitnehmer in Geldform ausbezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann die von ihm bezahlten Weiterbildungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen. Mit der Deklaration im Lohnausweis ist gewährleistet, dass der Arbeitnehmer nur seine Nettokosten abziehen kann. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber an Dritte (v. a. Ausbildungsinstitute) leistet, sind anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmer geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12 000 (exkl. MWST und Nebenkosten) betragen oder übersteigen. Betragen diese Kosten CHF 12 000 oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben. Der Arbeitgeber hat nicht zu unterscheiden zwischen abzieh-baren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten. Nicht aufzuführen sind Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z. B. Computer-Benutzerkurse, Kurse zum richtigen Telefonieren, Sprachkurse) sowie Kosten für mehrtägige Seminare.</p>
<p>01.01.2016 RZ 61</p>	<p>Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten In diesem Feld sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.</p>



Jahresendinformation

Bisher RZ 62	<p>Auf diesen Zeilen sind (ohne Angabe des Betrages) die Gehaltsnebenleistungen des Arbeitgebers aufzuführen, die er nicht selbst bewerten kann und die er deshalb nicht unter Ziffer 2 des Lohnausweises deklariert hat. Als solche Gehaltsnebenleistungen gelten geldwerte Vorteile verschiedenster Art. In Betracht fallen insbesondere Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer gratis oder zu einem besonders tiefen Vorzugspreis erworben hat.</p> <p>Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird. Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz 72 aufgeführt.</p>
01.01.2016 RZ 62	<p>Auf diesen Zeilen sind (ohne Angabe des Betrages) die Gehaltsnebenleistungen des Arbeitgebers aufzuführen, die er nicht selbst bewerten kann und die er deshalb nicht unter Ziffer 2 des Lohnausweises deklariert hat. Als solche Gehaltsnebenleistungen gelten geldwerte Vorteile verschiedenster Art. In Betracht fallen insbesondere Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer gratis oder zu einem besonders tiefen Vorzugspreis erworben hat.</p> <p>Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird (Stand 1.1.2015: CHF 2'300). Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Personalvergünstigungen an dessen nahestehenden Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz 72 aufgeführt.</p>
Bisher RZ 63	<p>Unter dieser Ziffer sind alle zusätzlichen Angaben zu machen, die nicht in einem der anderen Felder eingetragen werden. Solche Angaben sind insbesondere:</p>
01.01.2016 RZ 63	<p>Unter dieser Ziffer sind alle zusätzlichen, erforderlichen Angaben zu machen, die nicht in einem der anderen Felder eingetragen werden. Zudem können freiwillig Angaben gemacht werden, die im Veranlagungsverfahren dienlich sein können. Zu letzteren gehören Angaben wie die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Kinderzulagen, die Anzahl im Kalenderjahr geleisteter Schichttage, die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Krankenkassenbeiträge. Erforderliche Angaben sind insbesondere:</p>
Bisher RZ 65	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt».</p>
01.01.2016 RZ 65	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt». In diesem Fall ist in Ziffer 13.1.1 kein Kreuz zu setzen.</p>



Jahresendinformation

Bisher RZ 65a	
01.01.2016 RZ 65a	Expatriatespesen: Besteht ein durch die Behörden genehmigtes Expatriateruling, muss folgender Text angebracht werden: «Expatriateruling durch Kanton X (Auto-kennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt.»
Bisher RZ 70	Wenn Art und/oder Umfang der Mitarbeiterbeteiligung dem Arbeitgeber nicht bekannt ist (Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung durch in- oder ausländische Drittfirma), ist folgender Satz anzubringen: «Mitarbeiterbeteiligung durch Drittfirma eingeräumt». Ist die Drittfirma namentlich bekannt, ist diese wie folgt zu deklarieren: «Mitarbeiterbeteiligung durch X AG (Angabe der Firmenbezeichnung) eingeräumt».
01.01.2016 RZ 70	Geschäftsfahrzeug: Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9).
Bisher RZ 72	Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden: <ul style="list-style-type: none"> – Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB (für Generalabonnemente vgl. Rz 9) – REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen) – Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises). – Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.) – Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1 000 im Einzelfall. Bei Bei-trägen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises). – Beiträge an Fachverbände unbeschränkt – Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind – Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen). – Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten – Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten – Gratis-Parkplatz am Arbeitsort – Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen – Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.



Jahresendinformation

01.01.2016 RZ 72	<p>Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB (für Generalabonnemente vgl. Rz 9);– REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen);– Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises);– Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.);– Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1 000 im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises);– Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;– Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind (vgl. Rz 62);– Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen);– Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten;– Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren;– Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;– Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;– Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
Bisher RZ 74	<p>Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen.</p>
01.01.2016 RZ 74	<p>Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen.</p>



<p>Bisher RZ 75</p>	<p>Steuerperiode 2006 Für die Steuerperiode 2006 werden das neue Lohnausweisformular und die dazugehörige Wegleitung sowie die Kurzanleitung zum neuen Lohnausweis nur in elektronischer Form herausgegeben. Für die Steuerperiode 2006 kann das alte Lohnausweisformular noch bei nachstehender Adresse bezogen werden.</p> <p>Steuerperioden 2007 und folgende Auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) sowie der kantonalen Steuerbehörden kann ein Programm heruntergeladen werden, welches das Ausfüllen des Lohnausweises per Computer ermöglicht. Auf diesen Sites ist auch die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung abrufbar. In der Regel wird der Lohnausweis direkt aus einer Lohnsoftwareapplikation auf weisses Papier gedruckt. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Lohnausweisformulare für Löhne des Jahres 2007 und für die folgenden Jahre bei nachstehender Adresse bezogen werden: BBL Verkauf Bundespublikationen Fellerstrasse 21 3003 Bern verkauf.zivil@bbl.admin.ch Telefon 031 325 50 50 Fax 031 325 50 58 In Ausnahmefällen können sowohl das neue Lohnausweisformular als auch die Wegleitungen bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden bestellt werden (vgl. Anhang 1). Die kantonalen Steuerbehörden (vgl. Anhang 1) sind auch für die Auskunftserteilung zuständig.</p>
<p>01.01.2016 RZ 75</p>	<p>Auf der Internetseite der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.ssk-csi.ch) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) können das Programme Lohnausweis sowie das Lohnausweisformular im pdf-Format heruntergeladen werden. Diese ermöglichen das Ausfüllen des Lohnausweises mit dem Computer. Auf diesen Internetseiten ist auch die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung abrufbar. In der Regel wird der Lohnausweis direkt aus einer Lohnsoftwareapplikation auf weisses Papier gedruckt. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Lohnausweisformulare bei nachstehender Adresse bestellt werden: BBL Verkauf Bundespublikationen Fellerstrasse 21 3003 Bern Online-Shop: www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/b2c/start/(cquery=%20)/do verkauf.zivil@bbl.admin.ch Tel. 058 465 50 00 Fax 058 465 50 09 Lohnausweisformular und Wegleitung können in Ausnahmefällen – z. B. wenn diese pdf-Dokumente nicht vom Internet heruntergeladen werden können – bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde bestellt werden (vgl. Anhang 1). Auskünfte zum Lohnausweis erteilen die kantonalen Steuerbehörden (vgl. Anhang 1).</p>



6 ELM-Einreichung

6.1 Allgemein

Komplexe Schnittstellen wie ELM verändern sich laufend. Die Datenstruktur bleibt zwar pro ELM-Version unverändert, jedoch ändern sich beispielsweise auf dem Distributor regelmässig die verwendeten Tools/Softwareversionen/Plug-Ins. In solchen Fällen muss teilweise auch die ABACUS Lohnbuchhaltung nachrüsten.

Bei geschätzten 120 Datenempfängern entstehen auch immer wieder neue Problemstellungen. Die ABACUS liefert deshalb laufend Verbesserungen und neue Validierungen nach. Aus diesem Grund sollten ABACUS Lohnbuchhaltungen möglichst immer eine aktuelle Version und den neusten Hotfix installiert haben.



Achtung

Vor der jährlichen ELM-Übermittlung sollten immer zuerst die aktuellen Hotfixes aufgespielt werden. So können allfälligen Problemen vorgebeugt und bei Bedarf ein weiterer Fix aufgespielt werden.

6.2 Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2016 - LSE

Das Bundesamt für Statistik unterstützt die ELM Version 2.2 und ELM 3.0 nicht mehr. Dadurch kann die Lohnstrukturerhebung auf den ABACUS Version 2006 – 2014 nicht mehr elektronisch eingereicht werden. Ab der ABACUS Version 2015 wird das Format ELM 4.0 unterstützt, welches vom Bundesamt für Statistik weiterhin unterstützt wird:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/sle/03/04.html

6.3 ELM 2.2 – ABACUS-Versionen 2006 – 2011

ELM 2.2 kann noch bis zum Jahr 2016 verwendet werden. Die Einreichung via ELM mit den ABACUS-Versionen 2006 – 2011 wird für das Abrechnungsjahr 2017 nicht mehr möglich sein.

6.4 ELM 3.0 – ABACUS-Versionen 2012 – 2014

ELM 3.0 kann noch bis zum Jahr 2017 verwendet werden. Die Einreichung via ELM mit den ABACUS-Versionen 2012 – 2014 wird für das Abrechnungsjahr 2018 nicht mehr möglich sein.

